

**Erläuternder Bericht  
zum Entwurf für die Revision des Gesetzes vom  
26. September 1990 über die Familienzulagen**

Dieser Bericht gliedert sich wie folgt:

- 1 Einführung**
- 2 Änderung des Gesetzes über die Familienzulagen (FamZG)**
- 3 Die Familienzulagen und die Freiburger Verfassung**
- 4 Erläuterung der Bestimmungen**
- 5 Auswirkungen**

**1 EINFÜHRUNG**

Am 18. März 2011 haben die Eidgenössischen Räte einer Revision des Bundesgesetzes über die Familienzulagen (Familienzulagengesetz, FamZG) zugestimmt. Damit wird der Geltungsbereich des Gesetzes auf die Selbstständigerwerbenden, die bislang noch keine Familienzulagen beziehen konnten, ausgeweitet. Selbstständigerwerbende innerhalb der Landwirtschaft beziehen bereits seit 1950 Familienzulagen, genauer gesagt, seit das Bundesgesetz über die Familienzulagen in der Landwirtschaft (FLG) in Kraft getreten ist.

Die Revision des Bundesgesetzes geht auf die parlamentarische Initiative von Nationalrat Hugo Fasel «Ein Kind, eine Zulage» vom 6. Dezember 2006 zurück.

**2 ÄNDERUNG DES GESETZES ÜBER DIE FAMILIENZULAGEN (FAMZG)**

Das Bundesparlament hat eine einheitliche Regelung der Familienzulagen für alle erwerbstätigen Personen getroffen. Zudem wurde mit der Revision eine Lücke aus der ersten FamZG-Anwendung geschlossen; diese ergab sich, wenn Erwerbstätige das Mindesteinkommen zum Bezug von Familienzulagen nicht erreichten, in der AHV aber nicht als Nichterwerbstätige galten (neuer Absatz 1<sup>bis</sup> von Art. 19 FamZG).

Die Regelung für die Selbstständigerwerbenden weist die folgenden Eckwerte auf:

- Alle Selbstständigerwerbenden ausserhalb der Landwirtschaft werden dem FamZG unterstellt und müssen sich einer Familienausgleichskasse (FAK) anschliessen.
- Zur Finanzierung der Leistungen entrichten die Selbstständigerwerbenden Beiträge, die sich nach ihrem AHV-pflichtigen Einkommen bemessen. Die Beiträge der Selbstständigerwerbenden sind auf dem Einkommen plafoniert, welches dem Höchstbetrag des versicherten Verdienstes in der obligatorischen Unfallversicherung (126 000 Franken im Jahr) entspricht. Diese Plafonierung ist zwingend und gilt für alle Kantone.
- Die Kantone bestimmen, ob innerhalb einer Familienausgleichskasse auf den AHV-pflichtigen Einkommen der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und auf denjenigen der Selbstständigerwerbenden der gleiche Beitragssatz erhoben werden muss.
- Die Selbstständigerwerbenden haben Anspruch auf die gleichen Leistungen wie die Arbeitnehmenden. Der Anspruch unterliegt keiner Einkommensgrenze. Haben mehrere Personen Anspruch auf Familienzulagen, so legt das Bundesgesetz die Reihenfolge fest (Art. 7 Abs. 1 FamZG).

Die neue Regelung ist als einheitliches System konzipiert, d. h. die Bestimmungen, welche das FamZG und die kantonalen Vorschriften für die Familienzulagen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer enthalten, gelten auch für die Selbstständigerwerbenden.

### **3 DIE FAMILIENZULAGEN UND DIE FREIBURGER VERFASSUNG**

Die Bestimmungen der Verfassung des Kantons Freiburg über die Familie (Art. 59 und 60) sehen unter den Massnahmen zugunsten der Familie vor, dass der Staat eine Zulagenordnung schafft, die jedem Kind Leistungen ausrichtet. Während das Gesetz vom 26. September 1990 über die Familienzulagen Leistungen zugunsten von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern sowie nichterwerbstätigen Personen vorsah, wird der Anspruch mit dieser Revision auf die Selbstständigerwerbenden ausgeweitet und somit die letzte Lücke geschlossen.

### **4 ERLÄUTERUNG DER BESTIMMUNGEN**

#### **Allgemeines**

Mit der Revision des kantonalen Gesetzes über die Familienzulagen wird der Anspruch auf eine zweite Kategorie Erwerbstätiger ausgedehnt, nämlich auf die Selbstständigerwerbenden. Aus diesem Grund wurde der Begriff «entlohnte Person» in den folgenden Artikeln durch «Erwerbstätige» ersetzt oder aber durch «Selbstständigerwerbende» vervollständigt:

- Artikel 1, Anwendungsbereich
- Artikel 2, Abs. 2, Unterstellung, Grundsatz
- Artikel 6, Bst. b, Kreis der Anspruchsberechtigten
- Artikel 26, Organisation
- Artikel 34, Bst. c, Obligatorischer Anschluss
- Artikel 35, Abs. 1, Zentralregister

#### **Artikel 3, Ausnahmen**

Artikel 3, Bst. c, mit dem Wortlaut:

Diesem Gesetz sind nicht unterstellt:

...

c) der Ehegatte als Arbeitgeber des eigenen Ehegatten.»,

braucht es nicht mehr. Diese Ausnahme wurde zu einem Zeitpunkt eingeführt, als Selbstständigerwerbende vom Anspruch auf Familienzulagen ausgeschlossen waren, weshalb auch die Familienzulagen für eine selbstständigerwerbende Person, welche die eigene Ehegattin oder den eigenen Ehegatten als Arbeitnehmerin bzw. als Arbeitnehmer einstellt, ausgeschlossen werden mussten.

#### **Artikel 21, Abs. 2 und 3**

Absatz 2 legt die Anforderungen für Entstehung und Erlöschen des Leistungsanspruchs für Selbstständigerwerbende fest.

Artikel 3 verweist auf die Bundesbestimmungen im Falle einer Anspruchskonkurrenz, soll heissen: Wenn eine Person sowohl selbstständigerwerbend als auch arbeitsnehmend ist oder wenn sie ihre Erwerbstätigkeit unregelmässig ausübt.

### **Artikel 22, Abs. 3**

Der Bundesgesetzgeber hat die FamZG-Revision dazu genutzt, eine Lücke zwischen AHV- und FamZG-Gesetzgebung zu schliessen (Art. 19, Abs. 1<sup>bis</sup> FamZG). Im Kanton Freiburg ändert sich dadurch jedoch nichts, denn gemäss kantonalem Ausführungsreglement (Art. 14) wird die neue Bundeslösung bereits angewandt.

### **Artikel 23, Abs. 2**

Die Finanzierung der Familienzulagen zugunsten der Selbstständigerwerbenden wird durch die Beiträge, die in Prozenten ihres Einkommens erhoben werden, gewährleistet. Das Einkommen zur Festlegung der Beiträge wurde indes auf den Höchstbetrag des versicherten Verdienstes in der obligatorischen Unfallversicherung (126 000 Franken im Jahr) begrenzt. Um die Gleichbehandlung von Arbeitgebenden und Selbstständigerwerbenden zu garantieren, sind ihre Beitragsansätze identisch.

### **Artikel 29, Bst. b**

Gemäss Artikel 14 Bst. c FamZG und Art. 12 Abs. 2 seiner Verordnung sind alle Familienausgleichskassen, die von einer AHV-Ausgleichskasse geführt werden, auf dem Kantonsgebiet zugelassen; eine einfache Anmeldung bei der zuständigen Instanz – in unserem Falle die Direktion für Gesundheit und Soziales – genügt. Somit ist die Schaffung einer Ausgleichskasse, die ausschliesslich im Bereich der Familienzulagen tätig ist, nicht sehr wahrscheinlich. Trotzdem muss diese Möglichkeit offen bleiben und der Artikel angepasst werden.

### **Andere Gesetze**

Das Gesetz vom 9. Juni 2011 über die familienergänzenden Tagesbetreuungseinrichtungen (FBG; SGF 8351.1) und das Gesetz vom 13. Dezember 2007 über die Berufsbildung (BBiG; SGF 520.1) verweisen bei den Arbeitgeberbeiträgen auf das Gesetz über die Familienzulagen. Sie müssen somit entsprechend angepasst werden.

## **5 AUSWIRKUNGEN**

### **5.1 Finanzielle und personelle Auswirkungen**

Die Finanzierung der Leistungen und die Deckung der Verwaltungskosten (Personal, Infrastruktur und Logistik) erfolgt ausschliesslich über die Beiträge, die den Familienausgleichskassen entrichtet werden. Somit kommt es weder für den Kanton noch für die Gemeinden zu finanziellen Auswirkungen.

## **5.2 Weitere Auswirkungen**

Der Gesetzesentwurf ist mit der Kantonsverfassung und dem Bundesrecht vereinbar. Er ist auch mit dem Europarecht vereinbar.

Das Inkrafttreten wird auf das der Bundesgesetzgebung abgestimmt. Laut Bundesamt für Sozialversicherungen sieht der Bund ein Inkrafttreten per 1. Januar 2013 vor.

Dieses Gesetz unterliegt dem Gesetzesreferendum. Es unterliegt nicht dem Finanzreferendum.

---